

MEDIOTHEKSORDNUNG

Mediotheksordnung der Johann-Textor-Schule, Haiger

1. Organisatorische Regelung

1.1 Anspruch auf Benutzung der Mediothek der Johann-Textor-Schule hat jede(r) Schüler(in) und jede(r) Lehrer(in), solange sie an der Schule sind. Ansprüche auf weitere Benutzung der Mediothek, z.B. nach Abgang von der Schule, werden im Einzelfall entschieden.

1.2 Die Mediothek kann nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden (siehe Aushang).

1.3 Taschen, Ranzen und ähnliches werden am Eingang in dafür vorgesehene Fächer abgelegt; Jacken, Anoraks und ähnliches werden an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken aufgehängt.

1.4 Rauchen, Trinken und Essen ist nicht gestattet.

1.5 Aus den Regalen und Schränken entnommene Bücher, Zeitschriften, Spiele usw. - im Folgenden allgemein Medien genannt - sollen auf den Tischen liegen bleiben bzw. der Aufsicht übergeben werden, wenn eine richtige Einordnung nicht gewährleistet ist.

1.6 Jeder soll in der Mediothek in Ruhe arbeiten können; notwendige Gespräche dürfen nur im Flüsterton geführt werden.

1.7 Technische Geräte dürfen von Schülern nur unter Aufsicht benutzt werden.

1.8 Der Benutzer muss sich ggf. ausweisen.

2. Ausleihe von Medien

2.1 Die Ausleihe und Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten der Mediothek (siehe Aushang).

2.2 Jeder, der die Mediothek betritt, erkennt die in der Mediothek aushängende Mediotheksordnung an.

2.3 Die Leihfrist beträgt für Nachschlagewerke eine, für alle anderen Medien drei Wochen.

2.4 In begründeten Fällen kann die Leihfrist auf maximal zwei Monate ausgedehnt werden. Ausleihen während der Ferien werden gesondert geregelt.

2.5 Zur Verlängerung der Leihfrist muss das Medium vorgelegt werden. Eine Verlängerung ist nur einmal möglich.

2.6 Nachschlagewerke, Lehrbücher und die mit einem Stempel versehen bzw. die auf der Katalogkarte mit zwei roten Diagonalstreifen gekennzeichneten Medien sind nicht ausleihfähig (Präsenzmedien).

2.7 CD's, DVD's, Film- und andere Objektmedien sind dem allgemeinen Leihverkehr nicht angeschlossen.

2.8 Jeder Benutzer darf jeweils maximal drei Medien gleichzeitig ausleihen.

2.9 Vorbestellungen von Medien werden nicht entgegengenommen.

2.10 Es darf kein Medium ohne Kenntnis der Mediotheksaufsicht mitgenommen werden.

2.11 Die Nutzung des Internet setzt die Beauftragung durch eine Lehrkraft (Formblatt) voraus. Der Aufruf von nicht unterrichtsrelevanten Seiten hat den Ausschluss von der Internet-Nutzung zur Folge.

2.12 Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den gleichen Abgabefristen wie Schülerinnen und Schüler. Alle Medien, auch Objektmedien (Geräte usw.) und Klassensätze von Ganzschriften, sind persönlich auszuleihen und auch wieder abzugeben. Die Leihfrist für Geräte beträgt einen Tag. Ist eine Abgabe aufgrund der Öffnungszeiten der Mediothek nicht mehr möglich, erfolgt diese am darauf folgenden Tag.

3. Verlust und Beschädigung von Medien

3.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

3.2 Verlorenegegangene Medien müssen zum Neuanschaffungswert ersetzt werden.

4. Versäumnisentgelt

4.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt, das der Mediothek für Neuanschaffungen zugute kommt, zu entrichten.

Das Versäumnisentgelt beträgt für jedes entliehene Medium bei Überschreitung der Leihfrist um

1 Woche = 0,50 €

2 Wochen = 1,00 €

3 Wochen = 1,50 €

Die Zustellung der Mahnungen erfolgt in der Regel durch den/die Klassenlehrer/in.

4.2 Die Versäumnisentgelte bzw. Mahngebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

4.3 Fünf Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden das entliehene Medium und das Versäumnisentgelt über die Erziehungsberechtigten eingezogen. Über den vorbezeichneten Betrag hinausgehende Kosten (z.B. Porto für die Einschreibebriefe usw.) tragen die Erziehungsberechtigten. Außerdem wird der Benutzer durch Kenntlichmachung der Lesekarte für mindestens ein halbes Jahr von der Ausleihe ausgeschlossen.

5. Auflösung des Benutzeranspruchs

5.1 Bei Abgang von der Schule wird der Benutzeranspruch gelöscht. Das Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn auf der Lesekarte keine ausgeliehenen Medien mehr vermerkt sind und alle Mahngebühren bezahlt wurden. Eine Neuanschaffung kann erfolgen (vgl. 1.1).

5.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Mediotheksordnung und der Haus- bzw. Schulordnung verstoßen, können von der Benutzung der Mediothek befristet ausgeschlossen werden.